

03.07.96

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung zur Bestimmung von besonders
überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung
besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)**

Punkt 43 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 2

Die Anlage 2 zur Verordnung (Verzeichnis der besonders
überwachungsbedürftigen Abfälle - Teil 2) ist wie folgt zu ergänzen:

nach dem Abschnitt
19 01 sind folgender
Abschnitt und folgende
Abfallschlüssel
einzufügen

„19 02

**ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-
CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER
ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG;
CYANIDENTFERNUNG; NEUTRALISATION)**

19 02 02
19 02 98 D1

vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
vorgemischte Abfälle zur thermischen Behandlung,“

Begründung:

Beide Abfallschlüssel sind allein schon deshalb als besonders
überwachungsbedürftig einzustufen um zu verhindern, daß
die noch der besonderen Überwachung unterliegenden
einzelnen Abfälle durch Vermischen der Überwachung
entzogen werden. Der Abfallschlüssel 19 02 98 D1 ist
dringend erforderlich, weil nach den Erfahrungen der für den
Vollzug zuständigen Länder unter der seitherigen
Bezeichnung „vorgemischte Abfälle zur Verbrennung“ große
Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle entsorgt
wurden.

Ausgeliefert am
04. JULI 1996